

III. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 02. August 2000.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 20-23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.12.2012 folgende Satzung erlassen.

§ 1

In § 2 (1) entfallen folgende erlaubnispflichtige Sondernutzungen:

2. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften, mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts.
4. Die Werbung durch Personen, die Plakate o.ä. Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen.
6. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern
7. das zur Schau stellen von Tieren

Die anderen erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden den laufenden Nummern angepasst.

§ 2

Der als Anlage beigefügte Gebührentarif wird beschlossen.

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt am 10.01.2013 in Kraft.

Ausgefertigt:

Süsel, 03.01.2013

Gemeinde Süsel
-Der Bürgermeister-
gez.
Dirk Maas